

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung

der Stadt Teterow

Präambel

Aufgrund der Ermächtigung des § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 7 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtvertretung Teterow in ihrer Sitzung am 24.02.2005 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie unterliegt der Dienstaufsicht des Bürgermeisters und wird auf Vorschlag des Hauptausschusses durch die Stadtvertretung bestellt.

Artikel II

Der § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung enthält folgende neue Bestimmung:

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 127,00 €

Artikel III

Inkrafttreten

- (1) Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teterow, den 31.03.2005

Dr. Reinhard Dettmann
Bürgermeister

Die Satzungsanzeige wurde mit Schreiben des Landkreises Güstrow vom 24.03.2005 bestätigt. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde macht keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend. Hiermit ist die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Teterow, den 31.03.2005

Dr. R. Dettmann
Bürgermeister